

28. 12. 87

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 2. Juni 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik Bulgarien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Zielsetzung

Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ein erhebliches Hindernis dar. Zur Förderung und Vertiefung der deutsch-bulgarischen Wirtschaftsbeziehungen sollen diese Hindernisse soweit wie möglich beseitigt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 2. Juni 1987 enthält die hierfür notwendigen Regelungen. Es ist nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Fristablauf: 08. 02. 88

28. 12. 87

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 2. Juni 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik Bulgarien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

121 (43) – 521 05 – Do 65/87

Bonn, den 28. Dezember 1987

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Juni 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrages und des zugehörigen Protokolls sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Fristablauf: 08. 02. 88

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 2. Juni 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik Bulgarien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 2. Juni 1987 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Abkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits müssen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen durch Steuerverzichte der Volksrepublik Bulgarien beseitigt wird. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern bei Bund, Ländern und Gemeinden. Die Höhe dieser Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich jedoch nicht schätzen. Haushaltswirtschaftlich sind sie nicht von Gewicht. Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Volksrepublik Bulgarien –

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Beziehungen durch die Beseitigung der Doppelbesteuerung zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer,
die Vermögensteuer und
die Gewerbesteuer
(im folgenden als „Steuer der Bundesrepublik Deutschland“ bezeichnet);

b) in der Volksrepublik Bulgarien:

die Steuer vom allgemeinen Einkommen,
die Steuer vom Einkommen der Ledigen, Verwitweten,
Geschiedenen und Verheirateten, aber Kinderlosen,
die Gewinnsteuer und
die Gebäudesteuer
(im folgenden als „Steuer der Volksrepublik Bulgarien“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander – soweit erforderlich – am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepu-

blik Deutschland oder die Volksrepublik Bulgarien, wobei sich der territoriale Geltungsbereich mit dem Geltungsbereich des Steuerrechts des jeweiligen Vertragsstaats deckt;

b) bedeutet der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;

c) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

d) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff, Binnenschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Schiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

e) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ auf seiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen und auf seiten der Volksrepublik Bulgarien den Finanzminister oder seinen Vertreter.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“

a) für die Bundesrepublik Deutschland

eine Person, die nach innerstaatlichem Recht dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, ihres Sitzes oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist;

b) für die Volksrepublik Bulgarien

aa) eine natürliche Person, die mit Einkünften nach innerstaatlichem bulgarischem Recht steuerpflichtig ist und die ihren ständigen Aufenthalt nicht in Drittstaaten hat;

bb) eine juristische Person, die ihren Sitz in der Volksrepublik Bulgarien hat.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

- c) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person nach den Buchstaben a und b als ansässig gilt, so werden die Vertragsstaaten gemäß Artikel 24 vorgehen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5 Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden, einschließlich des Verkaufs von Ausstellungsstücken im Anschluß an eine Ausstellung;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Übt eine in einem Vertragsstaat ansässige Person eine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch einen Vertreter aus, so gilt eine Betriebsstätte dann als gegeben, wenn der Vertreter

- a) eine Vollmacht besitzt, im Namen dieser Person Verträge abzuschließen,
- b) die Vollmacht in diesem anderen Staat gewöhnlich ausübt und
- c) nicht als unabhängiger Vertreter im Sinne des Absatzes 6 dieses Artikels handelt.

Eine Betriebsstätte ist nicht anzunehmen, wenn der Vertreter nur Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 4 dieses Artikels ausübt.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur dann in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Schiff- und Luftfahrt

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen, Binnenschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person, die das Schiff betreibt, ansässig ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen eines Unternehmens der Schiff- oder Luftfahrt, an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einem anderen internationalen Betriebszusammenschluß.

Artikel 9

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige juristische Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die die Dividenden zahlende juristische Person ansässig ist; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet

- a) Dividenden auf Aktien einschließlich Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie die von einer in der Volksrepublik Bulgarien ansässigen juristischen Person ausgeschütteten Gewinne und
- b) sonstige Einkünfte, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, in der die ausschüttende juristische Person ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, und für die Zwecke der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende juristische Person ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine freiberufliche Tätigkeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 13 anzuwenden.

Artikel 10

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine freiberufliche Tätigkeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 13 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 11

Lizenzvergütungen

(1) Lizenzvergütungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person bezogen werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzvergütungen können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzvergütungen nicht übersteigen, wenn der Empfänger der Lizenzvergütungen der Nutzungsberechtigte ist.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzvergütungen“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, Radio-, Fernseh- und anderer Bild- und Tonträger, von Patenten (einschließlich der durch Urheberscheine gesicherten Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge), Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, von Programmen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzvergütungen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine freiberufliche Tätigkeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzvergütungen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 13 anzuwenden.

(5) Lizenzvergütungen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzvergütungen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzvergütungen für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzvergütungen, so gelten die Lizenzvergütungen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzvergütungen, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen, Binnenschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem

Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen am Kapital einer in einem Vertragsstaat ansässigen juristischen Person können in diesem Staat besteuert werden.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 13

Freiberufliche Tätigkeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbstständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 14

Arbeitslohn

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbstständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbstständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahrs aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs, Binnenschiffs oder Luftfahrzeugs im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 15

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats einer juristischen Person bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 13 und 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließende Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 13 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen werden jedoch in dem Vertragsstaat, in dem diese Personen ihre Tätigkeit ausüben, nicht besteuert, wenn der Aufenthalt der berufsmäßigen Künstler oder Sportler in diesem Vertragsstaat ganz oder in wesentlichem Umfang aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaats gefördert wird oder im Rahmen des von den Vertragsstaaten vereinbarten Kulturaustausches erfolgt.

Artikel 17

Ruhegehälter

Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbstständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 18

Ausübung öffentlicher Funktionen

(1) Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Das gilt nicht, wenn die Vergütungen an eine Person gezahlt werden, die im anderen Vertragsstaat ständig ansässig ist.

(2) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 14, 15 und 17 anzuwenden.

Artikel 19

Lehrer sowie Studenten und andere in der Ausbildung stehende Personen

(1) Eine natürliche Person, die sich auf Einladung eines Vertragsstaats oder einer Universität, Hochschule, Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung dieses Vertragsstaats oder im Rahmen eines amtlichen Kulturaustausches in diesem Vertragsstaat höchstens 2 Jahre lang lediglich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei dieser Einrichtung aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist in dem erstgenannten Staat mit ihren für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, daß diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezogen werden.

(2) Ist eine natürliche Person in einem Vertragsstaat ansässig oder war sie dort unmittelbar vor der Einreise in den anderen Staat ansässig und hält sie sich in dem anderen Staat lediglich als Student einer Universität, Hochschule, Schule oder anderen ähnlichen Lehranstalt dieses anderen Staates oder als Lehrling (in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Volontäre oder Praktikanten) oder als sonstige Person zum Zweck der Fortbildung vorübergehend auf, so ist sie vom Tage ihrer ersten Ankunft in dem anderen Staat im Zusammenhang mit diesem Aufenthalt von der Steuer dieses anderen Staates befreit.

- a) hinsichtlich aller für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland und
- b) während der Dauer von höchstens drei Jahren hinsichtlich aller Vergütungen bis zu 7 200 DM oder deren Gegenwert in bulgarischer Währung je Kalenderjahr für Arbeit, die sie in dem anderen Vertragsstaat ausübt, um die Mittel für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung zu ergänzen.

(3) Eine natürliche Person, die sich in einem Vertragsstaat lediglich als Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums einer mildtätigen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Organisation vornehmlich zum Studium oder zu Forschungsarbeiten aufhält, und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist mit den für ihren Unterhalt, ihr Studium oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland in dem erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer befreit.

Artikel 20 Andere Einkünfte

Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 21 Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Anteile am Kapital einer in einem Vertragsstaat ansässigen juristischen Person können in diesem Staat besteuert werden.

(5) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 22 Befreiung von der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der Steuer der Bundesrepublik Deutschland die Einkünfte aus der Volksrepublik Bulgarien sowie die in der Volksrepublik Bulgarien gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in der Volksrepublik Bulgarien besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland wird aber die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes berücksichtigen.

Auf ausgeschüttete Gewinne sind die vorstehenden Bestimmungen nur dann anzuwenden, wenn die ausgeschütteten Gewinne an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige juristische Person von einer in der Volksrepublik Bulgarien ansässigen juristischen Person gezahlt werden, an der die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige juristische Person zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar beteiligt ist.

Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der Steuer der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren ausgeschüttete Gewinne, falls solche gezahlt werden, nach dem vorhergehenden Satz von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

- b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus der Volksrepublik Bulgarien zu erhebende Einkommensteuer und Körperschaftsteuer der Bundesrepublik Deutschland wird unter Beachtung der Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer der Volksrepublik Bulgarien angerechnet, die nach dem Recht der Volksrepublik Bulgarien und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt ist für
 - aa) ausgeschüttete Gewinne, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 - bb) Vergütungen, auf die Artikel 11 Anwendung findet;
 - cc) Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Sinne des Artikels 12 Absatz 4;
 - dd) Vergütungen, auf die Artikel 15 Anwendung findet;
 - ee) Einkünfte, auf die Artikel 16 Anwendung findet.

- c) Die Bestimmungen des Buchstabens a sind nicht anzuwenden auf die Gewinne einer Betriebsstätte, auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, und auf die Gewinne aus der Veräußerung dieses Vermögens, es sei denn, daß die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nachweist, daß die Einnahmen der Betriebsstätte oder juristischen Person ausschließlich oder fast ausschließlich aus der Herstellung oder dem Verkauf von Gütern oder Waren, aus technischer Beratung oder technischen Dienstleistungen oder Bank- oder Versicherungsgeschäften in der Volksrepublik Bulgarien stammen.

In diesem Fall ist die Steuer der Volksrepublik Bulgarien, die nach dem Recht der Volksrepublik Bulgarien und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von den vorbezeichneten Einkünften und Vermögenswerten erhoben wird, nach Maßgabe der Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Bundesrepublik Deutschland, die von diesen Einkünften erhoben wird, oder auf die Vermögensteuer der Bundesrepublik Deutschland, die von diesen Vermögenswerten erhoben wird, anzurechnen.

- (2) Bei einer in der Volksrepublik Bulgarien ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Bezieht eine in der Volksrepublik Bulgarien ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, so nimmt die Volksrepublik Bulgarien vorbehaltlich der Buchstaben b und c diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.
- b) Bezieht eine in der Volksrepublik Bulgarien ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 9 und 11 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, so rechnet die Volksrepublik Bulgarien auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte entfällt.
- c) Einkünfte oder Vermögen einer in der Volksrepublik Bulgarien ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in der Volksrepublik Bulgarien auszunehmen sind, können gleichwohl in der Volksrepublik Bulgarien bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

Artikel 23 Gleichbehandlung

(1) Ein Vertragsstaat darf bei Personen, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig sind, keine Besteuerung vornehmen, die er bei Personen, die in einem dritten Staat ansässig sind, mit dem er kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat, nicht vornehmen würde.

(2) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 24 Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 25 Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen, Steuerkommissionen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 26 Diplomatische und konsularische Vorrechte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie den Bediensteten internationaler Organisationen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 27 Berlin-Klausel

Entsprechend dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 28 Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Sofia ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden:

- a) auf die Steuern, die für den Veranlagungszeitraum, der auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist, und für die folgenden Veranlagungszeiträume erhoben werden;
- b) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Erträgen, die nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist, gezahlt werden.

Artikel 29 Außerkräfttreten

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende des Kalenderjahrs des Inkrafttretens das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen. In diesem Fall ist das Abkommen in beiden Vertragsstaaten nicht mehr anzuwenden:

- a) auf die Steuern, die für das Veranlagungsjahr, das auf das Veranlagungsjahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, und für die folgenden Veranlagungsjahre erhoben werden;
- b) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Erträgen, die nach dem 31. Dezember des Kündigungsjahrs gezahlt werden.

Geschehen zu Bonn am 2. Juni 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ruhfus
Gerhard Stollenberg

Für die Volksrepublik Bulgarien
P. Mladenov

Protokoll

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Volksrepublik Bulgarien

haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 2. Juni 1987 in Bonn die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind.

(1) Zu Artikel 7:

- a) Einer Bauausführung oder Montage dürfen in dem Vertragsstaat, in dem sich die Betriebsstätte befindet, nur solche Einkünfte zugerechnet werden, die ein Ergebnis dieser Tätigkeiten selbst sind. Werden im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder davon unabhängig von der Hauptbetriebsstätte oder einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens oder einer dritten Person Maschinen oder Anlagen geliefert, so wird der Wert dieser Lieferungen den Einkünften der Bauausführung oder Montage nicht zugerechnet.
- b) Einkünfte, die auf Planungs-, Projektierungs-, Konstruktions- oder Forschungsarbeiten sowie technische Dienstleistungen entfallen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in diesem Vertragsstaat erbringt und die im Zusammenhang mit einer im anderen Vertragsstaat unterhaltenen Betriebsstätte stehen, werden dieser Betriebsstätte nicht zugerechnet.

(2) Zu den Artikeln 9 und 10:

Ungeachtet der Bestimmungen dieser Artikel können Dividenden und Zinsen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, wenn sie

- a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus

seiner Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland) beruhen und

- b) bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind.

(3) Zu den Artikeln 9 bis 11:

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie die Steuerermäßigungs- und Steuerbefreiungsbestimmungen durchzuführen sind.

(4) Zu Artikel 22:

Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige juristische Person Einkünfte aus Quellen innerhalb der Volksrepublik Bulgarien zur Ausschüttung, so schließt Absatz 1 die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht aus.

(5) Zu Artikel 26:

Ungeachtet der Vorschriften des Artikels 4 wird eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung ist, die ein Vertragsstaat in dem anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat hat, für Zwecke des Abkommens als Ansässige des Entsendestaats angesehen, wenn

- a) sie nach Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen außerhalb dieses Staates nicht besteuert wird und
- b) im Entsendestaat mit ihrem Welteinkommen denselben steuerlichen Verpflichtungen unterliegt wie Ansässige des Entsendestaats.

Geschehen zu Bonn am 2. Juni 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichmaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ruhfus
Gerhard Stoltenberg

Für die Volksrepublik Bulgarien
P. Mladenov

Denkschrift zum Abkommen

1. Allgemeines

Das am 2. Juni 1987 in Bonn unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien soll eine Lücke schließen, die auf diesem Gebiet bisher im Abkommensnetz der Bundesrepublik Deutschland mit den Staatshandelsländern besteht. Das Abkommen soll durch den Abbau steuerlicher Hindernisse bei grenzüberschreitenden Aktivitäten die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf eine feste steuerliche Grundlage stellen und damit einen Beitrag zu deren weiterer Vertiefung und Ausweitung leisten.

Dies geschieht einerseits dadurch, daß die bulgarische Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß abgesenkt wird, und andererseits dadurch, daß bulgarische Einkünfte und Vermögenswerte deutscher Unternehmen entweder ganz von der deutschen Besteuerung freigestellt oder durch Anrechnung der bulgarischen Quellensteuer ermäßigt besteuert werden.

In Aufbau und Gefüge entspricht dieses Abkommen dem OECD-Musterabkommen und damit allen anderen, von der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträgen dieser Art. Es weicht hiervon lediglich im Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 ab, weil Bulgarien seine Besteuerung an die bulgarische Staatsangehörigkeit anknüpft und darauf bestand, dies im Wortlaut der Regelung zum Ausdruck zu bringen. Außerdem war die Volksrepublik Bulgarien mit Rücksicht auf die Besonderheiten ihres Steuer- und Gesellschaftssystems nicht bereit, eine Regelung über Gewinnberichtigungen bei verbundenen Unternehmen in das Abkommen aufzunehmen.

Dem Musterabkommen der OECD entsprechend stecken die einleitenden Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages ab und enthalten außerdem die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögen besteuern darf. Artikel 22 bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei den dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet. Die abschließenden Artikel 23 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierungen, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens und andere Fragen.

Neben dem Abkommen gibt es ein Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist.

2. Zu den einzelnen Abkommensregelungen

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen gilt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel grenzt die Steuern ab, die unter das Abkommen fallen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 bestimmt einige im Abkommen mehrfach verwendete Begriffe.

Absatz 2 enthält die übliche Regel, daß im Abkommen nicht bestimmte Begriffe entsprechend dem Steuerrecht des Vertragsstaats auszulegen sind, der das Abkommen anwendet.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt den Begriff der in einem Vertragsstaat ansässigen Person, der für den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens und die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgebend ist. Grundsätzlich bestimmt sich die Ansässigkeit nach den Merkmalen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten (Absatz 1). Ist eine Person danach in beiden Staaten ansässig, so wird nach bestimmten Entscheidungsmerkmalen nur einer der Staaten für die Abkommensanwendung als Ansässigkeitsstaat behandelt (Absätze 2 und 3).

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt den Begriff der Betriebsstätte, der die Grundlage für die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte (Artikel 7) bildet. Bauausführungen und Montagen gelten dann als Betriebsstätten, wenn ihre Dauer 12 Monate überschreitet.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Staat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Gewinne aus Gewerbebetrieben.

Nach Absatz 1 darf ein Staat die gewerblichen Einkünfte von Unternehmen des anderen Staates nur insoweit besteuern, als der Gewinn durch eine in seinem Gebiet gelegene Betriebsstätte erzielt wird. Die Absätze 2 bis 4 und Nummer 2 des Protokolls enthalten Bestimmungen über die Ermittlung und Zurechnung der Betriebsstättengewinne. Absatz 5 regelt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den Abkommensbestimmungen für andere Einkünfte.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen, Binnenschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr abweichend vom Betriebsstättenprinzip nur im Staat des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens besteuert werden dürfen.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Dividenden.

Absatz 1 bestimmt, daß Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige juristische Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, im anderen Staat besteuert werden können. Absatz 2 regelt, daß Dividenden auch in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem die ausschüttende juristische Person ihren Sitz hat, daß diese Steuer aber 15 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen darf. Absatz 3 bestimmt den Begriff der Dividenden im einzelnen. Absatz 4 enthält in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen den üblichen Betriebsstättenvorbehalt.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß Zinsen nur in dem Staat besteuert werden können, in dem der Empfänger und Nutzungsberechtigte der Zinsen ansässig ist. Die Absätze 2 bis 4 enthalten eine Bestimmung des Begriffs der Zinsen, den üblichen Betriebsstättenvorbehalt und noch einige andere ergänzende Bestimmungen, die dem OECD-Musterabkommen entlehnt sind.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Lizenzvergütungen. Dabei enthält Absatz 1 den Grundsatz, daß Lizenzvergütungen im Wohnsitzstaat besteuert werden dürfen. Nach Absatz 2 darf daneben auch der Quellenstaat eine Steuer erheben, die jedoch auf 5 v. H. des Bruttobetrags der Lizenzvergütungen begrenzt ist. Die Absätze 3 bis 6 enthalten neben einer Bestimmung des Begriffs der Lizenzvergütungen und dem Betriebsstättenvorbehalt einige auf das OECD-Musterabkommen zurückgehende ergänzende Regelungen.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Die Besteuerung dieser Gewinne ist grundsätzlich dem Wohnsitzstaat vorbehalten (Absatz 5). Der Belegenheitsstaat darf jedoch Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und beweglichem Betriebsstättenvermögen sowie von beweglichem Vermögen einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung besteuern (Absätze 1 und 2).

Für Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen, Binnenschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie des beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, wird die Besteuerung entsprechend der Besteuerung der laufenden Einkünfte geregelt (Absatz 3).

Nach Absatz 4 bleiben abweichend vom Grundsatz auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer in einem Vertragsstaat ansässigen juristischen Person der Besteuerung im Sitzstaat dieser Gesellschaft unterworfen. Der ebenfalls steuerberechtigte Wohnsitzstaat des Veräußerers rechnet die Quellensteuer an (vgl. Artikel 22).

Zu Artikel 13

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit.

Hierfür steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu. Nur wenn die Einkünfte in dem anderen

Staat durch eine dort unterhaltene feste Einrichtung erzielt werden, hat dieser Staat insoweit das Besteuerungsrecht. In Absatz 2 wird der Ausdruck „freier Beruf“ im einzelnen erläutert.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit.

Grundsätzlich hat hierfür der Staat der Arbeitsausübung das Besteuerungsrecht (Absatz 1). Werden jedoch Personen von inländischen Unternehmen nur vorübergehend im Ausland eingesetzt, z. B. Monteure, so wird dieser Grundsatz zugunsten des Wohnsitzstaats eingeschränkt (Absatz 2). Für das Bordpersonal von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr enthält Absatz 3 die übliche Sonderregelung.

Zu Artikel 15

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende juristische Person ansässig ist.

Zu Artikel 16

Nach diesem Artikel dürfen Künstler und Sportler stets in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben (Absatz 1). Dies gilt auch für andere Personen, denen Einkünfte aus einer solchen Tätigkeit zufließen (Absatz 2).

Nach Absatz 3 ist das Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats jedoch ausgeschlossen, wenn die künstlerische oder sportliche Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln des Entsendestaats gefördert wird oder im Rahmen des von den Vertragsstaaten vereinbarten Kulturaustausches erfolgt.

Zu Artikel 17

Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen werden – mit Ausnahme der Pensionen aus öffentlichen Kassen – nach diesem Artikel allein in dem Staat besteuert, in dem der Empfänger ansässig ist.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Arbeitsentgelten – einschließlich der Ruhegehälter –, die von einem der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften gezahlt werden.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß diese nur im Kasernenstaat besteuert werden können, und zwar auch dann, wenn die unselbständige Arbeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Ist in einem solchen Fall der Arbeitnehmer jedoch in dem Staat der Arbeitsausübung ständig ansässig (z. B. sog. Ortskräfte), so gelten die allgemeinen Regelungen der Artikel 14 bzw. 17. Absatz 2 sieht entsprechend dem OECD-Musterabkommen vor, daß für Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben der öffentlichen Hand nicht die Sonderregelung des Artikels 18, sondern die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 17 gelten.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel soll den Austausch von Lehrkräften und von in Aus- und Fortbildung stehenden Personen fördern.

Zu diesem Zweck sind nach Absatz 1 Vergütungen, die Gastiehkräften von außerhalb des Gastlandes zufließen, im Gaststaat von der Besteuerung befreit, sofern der Aufenthalt zwei Jahre nicht übersteigt. Desgleichen werden nach Absatz 2 Studenten, Praktikanten und Lehrlinge, die sich zu Ausbildungszwecken in einem Vertragsstaat aufhalten, hinsichtlich der Unterstützungsgelder, die sie aus ihrem Heimatstaat erhalten, von Steuern des Gaststaats befreit. Das gleiche gilt für Lohneinkünfte bis zur Höhe von 7 200,- DM jährlich, die im Gaststaat erzielt werden, für die Dauer von drei Jahren.

Absatz 3 sieht für Stipendiaten, die sich zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken vorübergehend im Gaststaat aufhalten, eine Befreiung der Stipendien und der Unterhaltszuwendungen aus dem Ausland von der Steuer des Gaststaats vor.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel weist das alleinige Besteuerungsrecht für Einkünfte, die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnt sind, dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens.

Grundsätzlich hat das Besteuerungsrecht hierfür nur der Wohnsitzstaat (Absatz 5). Nach den Absätzen 1, 2 und 4 können unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen, das zu einer Betriebsstätte oder einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung gehört, und Anteile an Kapitalgesellschaften entsprechend der Regelung für die daraus und aus der Veräußerung erzielten Einkünfte im Belegenheitsstaat besteuert werden. Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das ihrem Betrieb dienende bewegliche Vermögen dürfen abweichend hiervon nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel regelt, wie der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten vermeidet, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Absatz 1 bestimmt, wie die Bundesrepublik Deutschland die Doppelbesteuerung bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person vermeidet. Dabei werden nach Buchstabe a die wichtigsten Einkünfte, wie z. B. aus unternehmerischer Tätigkeit, die durch eine Betriebsstätte in Bulgarien oder eine bulgarische Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung 10 v.H.) ausgeübt wird, und die entsprechenden Vermögenswerte unter Progressionsvorbehalt von der deutschen Steuer freigestellt. Buchstabe c stellt insoweit sicher, daß diese Freistellung für bulgarisches Betriebsstättenvermö-

gen und wesentliche Beteiligungen an einer bulgarischen Tochtergesellschaft sowie die daraus fließenden Einkünfte nur dann gilt, wenn die Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft bestimmte aktive wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Ist dies nicht der Fall, so wird zur Vermeidung der Doppelbesteuerung lediglich die bulgarische Steuer auf die entsprechende deutsche Steuer angerechnet.

Bei allen Einkünften und Vermögenswerten, die nicht ausdrücklich nach Buchstabe a von der deutschen Steuer freigestellt werden, wie z. B. Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen, und Lizenzgebühren, wird die Doppelbesteuerung nach Buchstabe b durch Anrechnung der bulgarischen auf die deutsche Steuer beseitigt (Anrechnungsmethode).

Bulgarien beseitigt nach Absatz 2 die Doppelbesteuerung bei dort ansässigen Personen in gleicher Weise wie die Bundesrepublik Deutschland.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel soll steuerliche Diskriminierungen verhindern.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen beseitigen können.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel regelt den Austausch von Informationen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel und Nummer 5 des Protokolls regeln das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorschriften.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich des Abkommens.

Danach sollen die Regelungen des Abkommens, nachdem dieses in Kraft getreten ist, ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres angewendet werden.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

05.02.88

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Juni 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 05. Februar 1988
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.